

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 49/10 B**

L 3 U 183/09 (Bayerisches LSG)  
S 9 U 456/06 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,  
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2010 durch den  
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r  
und H e i n z  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2009 wird als  
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 f; *P. Becker, SGB* 2007, 261, 266). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger hat die Fragen formuliert,  
    "... welche Anforderungen an Untersuchungen im rechtlichen Sinne zu stellen sind"  
    und  
    "... welche Voraussetzungen für den Nachweis der Unfallkausalität vorliegen müssen."
- 4 Der Kläger hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragen nicht hinreichend aufgezeigt. Hierzu hätte er sich damit auseinandersetzen müssen, welche Rechtsgrundsätze es zur Beantwortung dieser Fragen schon gibt (vgl. *zur Unfallkausalität die Entscheidung des Senats vom 17. Februar 2009 - B 2 U 18/07 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 31 = NZS 2010, 47 ff*) und inwieweit diese einer Weiterentwicklung angesichts des vorliegenden Rechtsstreits bedürfen.
- 5 Der Kläger stützt seine Beschwerde auch auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG, weil dieses seinem in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beweis Antrag nicht



nachgekommen sei, ein (weiteres) Sachverständigengutachten auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet zum Beweis der Tatsache einzuholen, dass bei ihm eine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 vH vorliege. Mit diesem Vorbringen legt der Kläger indes eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dar. Seiner Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, dass es sich um einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). "Ohne hinreichende Begründung" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hätte das LSG den Beweisantrag abgelehnt, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Der Kläger hat aber nicht aufgezeigt, dass nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer Wiederholung einer neurologisch-psychiatrischen Begutachtung zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)